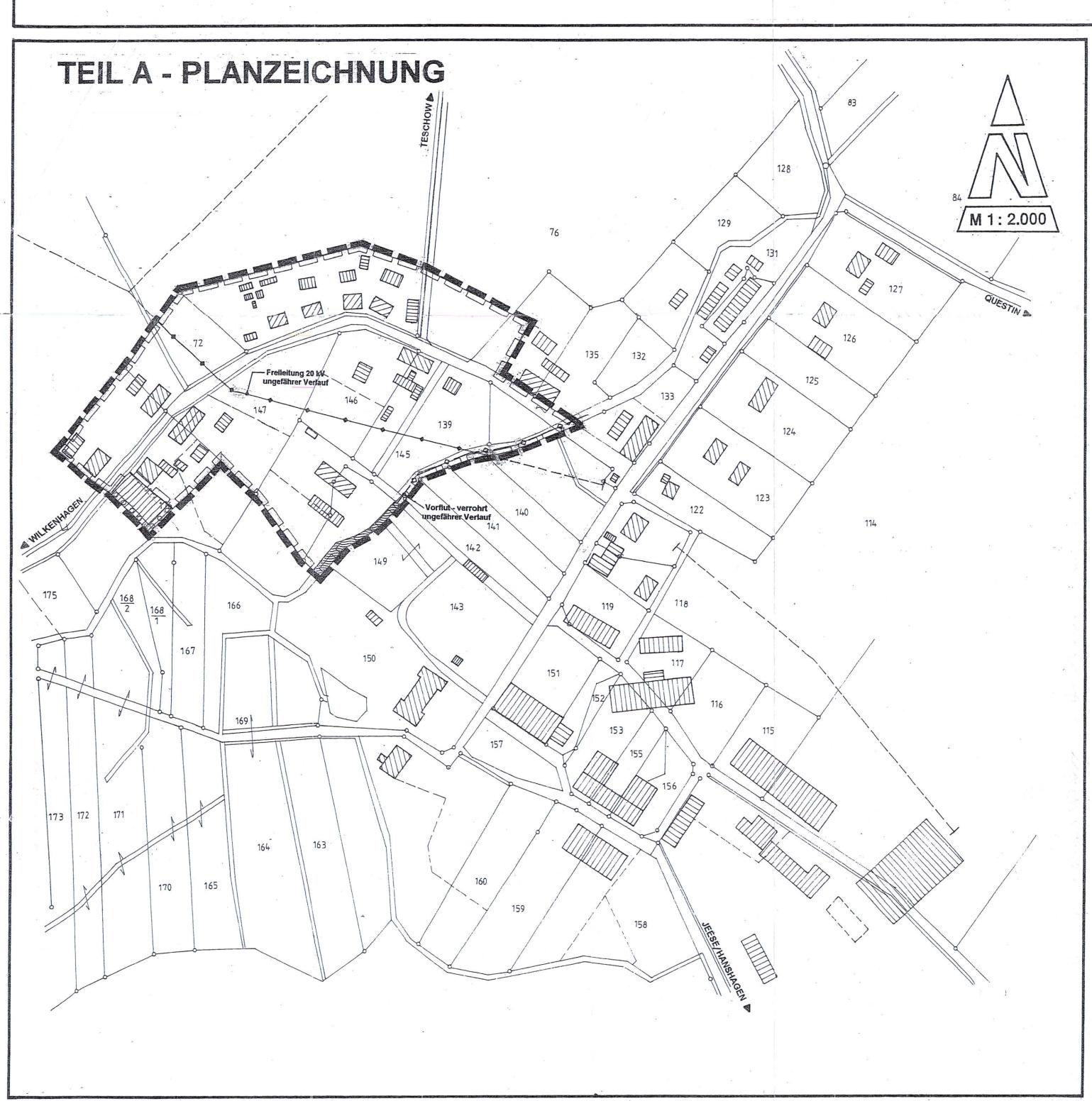
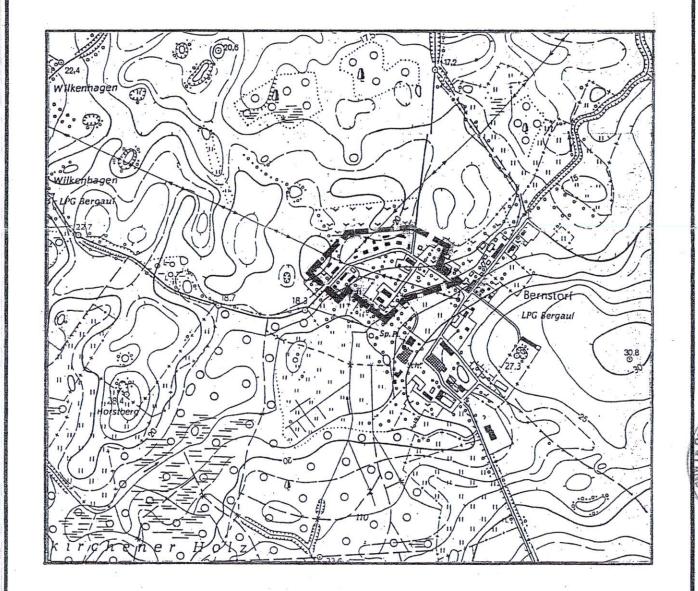
# ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE BERNSTORF 1. ANDERUNG



## ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10.000



## ZEICHENERKLÄRUNG

	***	
Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. FESTSETZUI	NGEN	ari La de la de la de la della
	WASSERFLÄCHEN	§ 9 (1) 16 BauGB § 9 (6) BauGB
	Wasserflächen	3 7 (0) BauGB
Display of the Control of the Contro	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Kennzeichnung der Abgrenzung der rechtskräftigen Abrundungssatzung	× (6)
	Grenze des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung	§ 9 (7) BauGB
	Kennzeichnung des mit der 1. Änderung zusätzlich nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in die Satzung aufgenommener Bereichs	1
0000	Gehölzanpflanzung	e y
The state of the s	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§ 9 (6) BauGB
	*	

- 0 --- 0 -

## TEXT TELB

der Gemeinde Bernstorf über die Festsetzung und Abrundung eines Teiles der im Zusammenhang bebauten Ortslage Bernstorf - 1. Änderung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 und Abs. 5 BauGB wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung für einen Teil der im Zusammenhang bebauten Ortslage Bernstorf - 1. Änderung

(1) Der Bereich der Abrundungssatzung für einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortes Bernstorf gemäß § 34 BauGB umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 2 BauGB.

(2) Die Errichtung von Wohngebäuden ist nur auf den Grundstücksteilen, die durch öffentliche Wege erschlossen sind, zulässig.

### Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

(1) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogene Grundstück ist auf diesem selbst zu erbringen. Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist eine 3reihige und 5 m breite Hecke aus standortgerechten und einheimischen Gehölzen anzupflanzen. Es sind Pflanz- und Reihenabstände von 1,00m zu wählen. Alle 10m ist ein Großbaum vorzusehen. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:

Sträucher (3 Triebe 60-100): Schlehe (Prunus spinosa), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus amonogyna), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Rote

Großbaume (3xv 12-14): Stiel-Eiche (Quercus robur). Hainbuche (Carpinus betulus).

### § 4 Satzung über Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V

1) Auf den im Geltungsbereich dieser Satzung ausgewiesenen Flächen sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung zwischen 40°und 50° zulässig. Die Traufhöhe darf hier max.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

1) Zur Böschungsoberkante von Vorflutgräben bzw. zu verrohrten Vorflutleitungen haben bauliche Anlagen aufgrund der Forderungen der Wasserbehörden und aufgrund des § 81 LWaG M-

(2) Zu Freileitungen des Energieversorgungsunternehmens sind die Abstände gem. einschlägiger DIN VDE - Bestimmungen einzuhalten. Abstimmungen sind mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

### Nachrichtliche Übernahme

Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der unteren Denkmalschutzbehörde den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, und zwar mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen

Werden "unvermutet" Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. DSchG §11 Abs. 2 unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Diese Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3). Alle hieraus entstehenden Kosten sowie Nachfolgekosten nach Eingriffen in ein Bodendenkmal werden nach dem Verursacherprinzip geregelt (§ 6 Abs. 5).

Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1).

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellu	ngsbeschlusses der Gemei	23.07.1999. ndevertretung vom 15.07.1999/
Die ortsübliche Bekanntmachung de	s Aufstellungsbeschlusses	ist durch Veröffentlichung in
der Zeitung OZ/LN jeweils am	erfolgt NEINUE BER	
OZ am 15.09.1 LN am 14.09.1		(1)/(6)

2. Die 1. Änderung der Satzung wurde am 15.7/237-99. als Entwurf beschlossen und zur Beteiligu der Bürger und der Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Bernstorf, den 17,12,1999

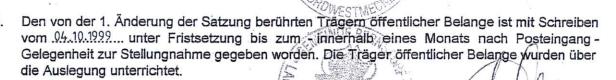


Den Bürgern wurde durch Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung der Satzung Gelegent

Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung hat in der Zeit vom 28,9.99. bis zum .27.10.99. während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 - BauGB i.V. mit §§ 2 Abs. 3 und 19 BauGB

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der Zeitung OZ/LN jeweils am 0Z am 15.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bernstorf, den 17.12.1999



Bernstorf, den 17.12,1999

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belenge am 17:12:1999 geprüft.

40	Bernston,	den	18,12,19	5

Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bernstorf 1. Änderung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil - A) und dem Text (Teil -B) - wurde am ...17.12.1999... von der Gemeindevertretung beschlossen.

Bernstorf,	den	18	.12	.199

7. Die Genehmigung dieser Satzung wurde durch den Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 23.06.2000. - mit Auflages erfeilt. A Maßgabe und 2. Auflagen erfeilt.

Bernstorf, den .. 10.07.2006

		1
•••••		Persona
	Rüfgerme	ictor

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom Die Erfüllung der Auflagen wurden mit Schreiben vom .... reicht

	36
Bernstorf, den	10.07, 2006

des Landrates des Kreises Nordwestmecklenburg bestätigt.

9. Die Satzung der Gemeinde Bernsdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang behauten Ortsteils Bernstorf - 1. Änderung wird hiermit ausgefertigt.

Bernstorf, den .. 10.07. 2006

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der Satzung auf Dauer während der Dienst-

Bürgermeister

stunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am durch Aushang vom Akkanatmachung bis-zum in 02 am. 14.07.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen

Bernstorf, den .14.07.2006

Satzung der Gemeinde Bernstorf über die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung eines Teils der im Zusammenhang bebauten Ortslage Bernstorf Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

27. August 1997 (BGBI. I S. 2414), geändert durch nachfolgende Gesetze, sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I. S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bernstorf die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung eines Teils der im Zusammenhang bebauten Ortslage Bernstorf sowie die Satzung über die örtlichen

## SATZUNG der Gemeinde Bernstorf

über die Festlegung und Abrundung eines Teiles der im Zusammenhang bebaute Ortslage

Bernstorf SALL Anderung